Berufsausbildungsvertrag

Zwischen der/dem Ausbildenden (Betriebsinhaber/in) und der/dem Auszubildenden (Heimatanschrift)

Name, Vorname	Name, Vorname
vertreten durch	Straße
Straße	PLZ, Ort
PLZ, Ort	Telefon/ Mobil-Nr. / Staatsangehörigkeit
Telefon	E-Mail
Fax	geb. am / in
E-Mail	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ ohne Angabe
Ausbilder/in	gesetzliche/r Vertreter/Vertreterin ☐ beide Elternteile ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Vormund

wird nachstehender Vertrag (Buchstaben A - H und §§ 1 - 10 auf der Rückseite) zur Ausbildung geschlossen:

Ausbildungsberuf
--- Bitte auswählen ---

☐ Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums.

A. Ausbildungsdauer

☐ Die Ausbildungsdauer beträgt weniger als 3 Jahre (Nachweis zum Grund der Verkürzung erforderlich)

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis

beginnt am:	endet am:

Es gilt als ____ / ____ / ____ betriebliches Ausbildungsjahr.

Die Probezeit beträgt _____ Monate (mind. 1, max. 4 Mon.).

☐ Für den Auszubildenden/die Auszubildende ist dieser Vertrag ein Folgevertrag

Nummer des Vorvertrages

B. Vergütung

Der/Die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

1.	2.	3.	Ausbildungsjahr
			Euro

☐ Der/Die Ausbildende ist tariflich gebunden durch:

--- Bitte auswählen ---

Verpflegung, Unterkunft und Wohnung (Sachbezüge) werden

☐ nicht gewährt.
☐ gewährt und sind Teil der Bruttovergütung.
☐ in Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht gewährt

C. Regelmäßige Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Arbeitszeitgesetzes bzw. - bei Tarifgebundenheit - des jeweils gültigen Tarifvertrages. Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt

_____ Stunden täglich, _____ Stunden wöchentlich

D. Urlaub

Der/Die Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz, - bei Tarifgebundenheit - Tarifvertrag). Es besteht ein Urlaubsanspruch von zurzeit:

Kalenderjahr	20_____	20_____	20_____	20_____
☐ Werktage ☐ Arbeitstage				

E. Ausbildungsstätte

Name der Ausbildungsstätte
Ort der Ausbildungsstätte
Betriebsnummer nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 SGB IV

F. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Zum Besuch von Lehrgängen und Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

_____

_____

G. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:

☐ schriftlich ☐ elektronisch

H. Sonstige Vereinbarungen

_____

_____

Ich, der/die Ausbildende, beantrage die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Vereinbarungen über eine vorzeitige Lösung sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform und werden der zuständigen Stelle unverzüglich vorgelegt. Ein Ausbildungsplan gemäß Ausbildungsordnung/Regelung wurde erstellt.

Die Datenschutzinformation (www.landwirtschaftskammer.de/bildung/datenschutzinformation.htm) haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Ausbildende/r (Betriebsinhaber/in) bzw. Vertretungsberechtigte/r	Auszubildende/r
Ausbilder/in	gesetzliche/r Vertreter

Herausgeber: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

§ 1 Ausbildungsdauer (zu A)

1. Dauer
Die Dauer der Ausbildung ist in der jeweiligen Ausbildungsordnung bzw. Regelung festgelegt. Über Abkürzungen gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz entscheidet die zuständige Stelle.

2. Probezeit
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses
Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich gemäß § 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

§ 2 Pflichten des/der Ausbildenden

Der/die Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder
selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen;

3. Ausbildungsmittel
dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind;

4. Berufsschulbesuch und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
dem/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die von der zuständigen Stelle angeordnet werden oder die unter Buchstabe F vereinbart worden sind. Die Anrechnung der Berufsschulunterrichtszeit auf die Ausbildungszeit des/der Auszubildenden erfolgt gemäß § 15 Abs.2 BBiG;

5. Schriftlicher bzw. elektronischer Ausbildungsnachweis
dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie zum Führen der schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise anzuleiten, diese regelmäßig (mindestens monatlich) durchzusehen und abzuzeichnen;

6. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

7. Sorgepflicht
dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des/der Ausbildenden ist dem/der Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus angezeigt ist. Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte sind von der Erkrankung zu benachrichtigen;

8. Ärztliche Untersuchungen
von dem/der jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

9. Jugendarbeits- und Unfallschutz
darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er den Auszubildenden/die Auszubildende über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen;

10. Sozialversicherung
den Auszubildenden/die Auszubildende zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;

11. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages eine Ausfertigung bzw. Durchschrift dem/der Auszubildenden und ggf. den gesetzlichen Vertretern auszuhändigen und die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschrift und notwendigen Unterlagen zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen und Ergänzungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

12. Freistellung für Prüfungen
den Auszubildenden/die Auszubildende für die Teilnahme an den von der zuständigen Stelle angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen freizustellen. Die Prüfungstermine sind auf der Webseite der Landwirtschaftskammer einzusehen.
(www.landwirtschaftskammer.de/bildung)

§ 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht
die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 Nr. 4 und Nr. 12 freigestellt wird,

3. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung von dem/der Ausbildenden, von Ausbildern und Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten:

5. Sorgfaltspflicht
die ihm/ihr anvertrauten Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Schriftlicher bzw. elektronischer Ausbildungsnachweis
den schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und dem/der Ausbildenden regelmäßig (mindestens monatlich) zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;

8. Benachrichtigung
beim Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

9. Ärztliche Untersuchungen
solange er/sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem/der Ausbildenden vorzulegen;

10. Hausordnung
bei einer Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des/der Ausbildenden die Hausordnung einzuhalten.

11. Anmeldung zu Prüfungen
sich rechtzeitig zu den von der zuständigen Stelle angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden. Die Prüfungstermine sind auf der Webseite der Landwirtschaftskammer einzusehen. (www.landwirtschaftskammer.de/bildung)

§ 4 Vergütung (zu B)

1. Höhe und Fälligkeit
Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten bei Tarifgebundenheit des/der Ausbildenden mindestens die tariflichen Sätze. Falls sich während der Ausbildungszeit die tariflichen Vereinbarungen ändern, gelten diese mit ihrem Inkrafttreten als vereinbart. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen und durch eine Abrechnung zu belegen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Falls keine tarifliche Bindung besteht, gilt § 17 Abs. 2 und Abs. 4 BBiG. Sofern sich die Vergütung aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt, sind die einzelnen Bestandteile der Vergütung dem Ausbildungsvertrag als Anlage beizufügen.

2. Sachbezüge
Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.
Kann der/die Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund (z. B. Urlaub, überbetriebliche Ausbildung, Krankenhausaufenthalt etc.) vereinbarte Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Fortzahlung der Vergütung
Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 4 und Nr. 12 sowie § 3 Nr. 2 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
- aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub (zu C und D)

1. Regelmäßige Ausbildungszeit
Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten. Regelungen über die vereinbarte Vergütung der Überstunden sind als Anlage dem Ausbildungsvertrag beizufügen. Sofern keine gesonderte Anlage beigefügt ist, wird von einem Freizeitausgleich der Überstunden ausgegangen. Bei Jugendlichen muss der Ausgleich der geleisteten Überstunden als Freizeitausgleich erfolgen.

2. Urlaubszeit
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

3. Vergütung während des Urlaubs
Während des Urlaubs wird die Vergütung weitergezahlt. Verbringt der/die Auszubildende seinen Urlaub außerhalb der Hausgemeinschaft des/der Ausbildenden, so gilt § 4 Nr. 2 entsprechend.

§ 6 Kündigung

4. Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Kündigungsgründen schriftlich gekündigt werden.

5. Kündigung nach der Probezeit
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist;
b) vom/von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

3. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/die Ausbildende oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei einer Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung.
Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

4. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Aufgabe des Betriebes oder bei Wegfall der Ausbildungseignung ist der/die Ausbildende verpflichtet, die gesetzlichen Vertreter und die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 Gebühren und sonstige Leistungen

1. Prüfungsgebühr
Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfung trägt der/die Ausbildende.

2. Sonstige Leistungen
Der/die Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Nr. 4, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser/diese Kosten einspart.

§ 8 Zeugnis

Der/die Ausbildende hat dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der/die Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.
Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden. Auf Verlangen des/der Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte

§ 10 Ergänzende Vertragsbestandteile

Der Personalbogen der Landwirtschaftskammer wird insofern Vertragsbestandteil, als dass dort die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen von Minderjährigen mit Namen und Anschrift genannt werden.

Personalbogen für ☐ **Auszubildende** ☐ **Umzuschulende** ☐ **Auszubildende gem. § 66 BBiG (Werker/Fachpraktiker)**

Bitte zusammen mit dem Berufsausbildungs- bzw. Umschulungsvertrag und der ärztlichen Bescheinigung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz vorlegen!

Ausbildungsjahr: 1. ☐ 2. ☐ 3. ☐

1. **Name:** _____ **Vorname:** _____ **geb. am:** _____

2. **Gesetzliche Vertreter:** _____

Straße, PLZ, Ort, Telefon: _____

3. **Berufsschule:** _____ **Angabe nicht vergessen!**

4. **Allgemeine Schulbildung** (Zuletzt erreichter Abschluss; **nur bei verkürzter Ausbildung Kopie des Zeugnisses beifügen!**):

- ☐ Förderschule/Sonderschule
- ☐ Hauptschule ohne Abschluss
- ☐ Hauptschulabschluss (Kl. 9 oder Kl. 10 Typ A)
- ☐ Fachoberschulreife (Hauptschulabschluss Kl. 10 Typ B, Realschulabschluss, Versetzung in gymn. Oberstufe)
- ☐ Fachhochschulreife (mindestens schulischer Teil der FHR nach Versetzung in die Kl. 12 der gymn. Oberstufe)
- ☐ Allgemeine Hochschulreife
- ☐ Abschluss im Ausland, der nicht den o.g. Abschlüssen zugeordnet werden kann
- ☐ Sonstiger Abschluss: _____

Ende der aufgeführten Schulbildung (Datum): _____ / _____ / _____

5. **Berufliche Schulbildung (Kopie des Zeugnisses beifügen!):**

Berufsfeld/Schwerpunkt:

- ☐ Berufsvorbereitungs-/Berufsorientierungsjahr
- ☐ Berufsgrundschuljahr (BGJ): _____
- ☐ Berufsfachschule (einjährig): _____
- ☐ Berufsfachschule (zweijährig): _____
- ☐ Höhere Berufsfachschule _____
- ☐ Sonstige:_____

Ende der höchsten aufgeführten Schulbildung (Datum): _____ / _____ / _____

6. **Betriebliche Qualifizierung, Berufsvorbereitung**

- ☐ betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierung (EQ), Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)
- ☐ Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer

7. **Vorausgegangene Ausbildung, gelenktes Praktikum oder sonstige berufliche Tätigkeit*:**

- ☐ Vorausgegangene Ausbildung Beruf: _____ abgeschlossen mit Prüfung am: ____ / ____ / ____
- ☐ Vorausgegangene Ausbildung Beruf: _____ nicht abgeschlossen
- ☐ Sonstige berufliche Tätigkeit Beruf: _____
- ☐ Gelenktes Praktikum
- ☐ Vorheriges Studium abgeschlossen mit Prüfung am: ____ / ____ / ____
- ☐ Vorheriges Studium nicht abgeschlossen

*Nur bei verkürzter Ausbildung Kopien des Zeugnisses oder sonstige Belege beifügen!

8. **Bei Jugendlichen:** Ärztliche Bescheinigung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz vom: _____ / _____ / _____

Bei Ausbildung gem. § 66 BBiG: Bestätigung der Behinderung durch die Agentur für Arbeit vom: _____ / _____ / _____ **(Kopie beifügen!)**

9. **Überwiegend öffentlich gefördertes Ausbildungsverhältnis (d.h. zu mehr als 50 %) (nicht für Umzuschulende)**

- ☐ Sonderprogramm des Bundes/Landes
- ☐ Berufsausbildung für benachteiligte Menschen nach § 74 (1) 2., §§ 76 und 78 SGB III
- ☐ Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen nach § 73 (1) und (2), §115 (2), § 116 (2) und (4) und § 117 SGB III

Ihre Checkliste für Anlagen zum Vertrag

Dieses Blatt bitte nicht einreichen!

Die folgenden Unterlagen wurden dem **Berufsausbildungsvertrag von**

_____ beigefügt.
Name, Vorname

Bei minderjährigen Auszubildenden

☐ Ärztliche Bescheinigung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (Erstuntersuchung)
☐ Ärztliche Bescheinigung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz (Nachuntersuchung)

Bei verkürzter Berufsausbildung

☐ Kopie des Zeugnisses über den zuletzt erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss
oder
☐ Kopie des Zeugnisses und/oder Belege über eine berufliche Schulbildung, eine vorausgegangene Berufsausbildung, ein gelenktes Praktikum, ein vorheriges Studium

Bei vorausgegangener Ausbildung in einem anderen Bundesland

☐ vorheriger Berufsausbildungsvertrag

Bei Ausbildung in verschiedenen Ausbildungsbetrieben

☐ Folgevertrag/Folgeverträge

Bei kooperativer Ausbildung

☐ Kooperationsvertrag

Wenn die gesetzliche Vertretung nicht durch ein oder beide Elternteil/e erfolgt

☐ Kopie des Betreuerausweises eines gesetzlich bestellten Vertreters

Bei einer Berufsausbildung im Gartenbau, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

☐ Verbindliche Erklärung zum Wahlpflichtkurs im Garten- und Landschaftsbau

Bei Ausbildung von Menschen mit Behinderungen bitte zusätzlich mit einreichen:

☐ Kopie der Bestätigung der Behinderung gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz durch die Agentur für Arbeit
☐ Erklärung über die Betreuung der/des Auszubildenden durch eine Fachkraft mit Rehabilitationspädagogischer Zusatzqualifikation (ReZA)

Bei Auszubildenden aus einem Nicht-EU-Staat bitte zusätzlich mit einreichen (Ausnahmen: Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen):

☐ Nachweis der Erwerbserlaubnis bei Ausländern eines sogenannten Drittstaates

*Bitte senden Sie **eine** Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen entweder eingescannt als **pdf-Datei** per E-Mail an:*

ausbildungsvertrag@lwk.nrw.de

oder an folgende Anschrift:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Geschäftsbereich 4 - Berufsbildung, Fachschulen
48108 Münster